

# **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

## **Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen im Bremer Bauleitplan-Informationssystem**

Es wird darauf hingewiesen, dass der bereits mit Bekanntmachung in Kraft getretene Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und ergänzender Erklärung nach § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend ins Internet eingestellt wird. Aufgrund der unterschiedlichen geometrischen Genauigkeiten zwischen der Planurkunde in Papierform (analoges Originaldokument) und den digitalen Zweitausfertigungen, kann es zu Abweichungen kommen. Diese Abweichungen sind ggf. im Vollzug des maßgeblichen Bebauungsplans bei der Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen zu berücksichtigen. Hierüber beraten Sie die amtlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Bremen.